



Änderung der

Ordnung zur Verfahrensweise für den Erwerb der Sachkunde nach §7 WaffG i.V.m. §3Abs.1 Nr. 2c AwaffV und Schieß- und Standaufsichten nach §§10 und 11 AwaffV.

gültig ab 01.01.2024

Die Ausbildung der Waffensachkunde dient der Sicherung der vom Waffengesetz geforderten Qualifikation für den Erwerb, Besitz und Transport von erlaubnispflichtigen Schusswaffen und Munition.

Die Ausbildung ist ebenfalls notwendig für verantwortliche Aufsichtspersonen auf Schießstätten.

Der Lehrgang für Sachkunde versetzt den künftigen Waffenbesitzer oder verantwortliche Aufsichtsperson in die Lage, mit einer Schusswaffe sach- und fachgerecht umzugehen, und schafft die dafür erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen.

Die Kenntnis der rechtlichen Voraussetzungen des Umgangs mit Waffen stellt sicher, dass eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch Sportschützen ebenso verhindert wird wie ein Verstoß gegen straf- oder bußgeldbewehrte Vorschriften.

Voraussetzung für Lehrgang Waffensachkunde

Vollendung des 14. Lebensjahres

(mit Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten

bis Vollendung des 18. Lebensjahres)

Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift

Dauer Lehrgang „Waffensachkunde“

mind. 14 LE a 45 Min. (je nach Verständnis des Lehrgangsteilnehmers)

Prüfung Waffensachkunde

Schriftlich:

mind. **80 Fragen** entsprechend gültigen Fragenkatalog Bundesverwaltungsamt

Praktisch:

Umgang mit Lang- und Kurzwaffen sowie Munition

ab 2024 praktische Schießausbildung/ -Prüfung !!

Prüfungsergebnis:

Die Prüfung wird in **bestanden** und **nicht bestanden** gewertet

Die theoretische Prüfung ist bestanden, wenn der Bewerber **mindestens (70 Fragen)** aller Fragen **richtig und vollständig beantwortet hat.**

Eine mündliche Prüfung findet nur statt, wenn der Bewerber zwischen **(55 Fragen) und (69 Fragen)** der Fragen **richtig und vollständig beantwortet** hat. In ihr soll der Schwerpunkt der Befragung im Bereich der schriftlichen aufgezeigten Mängel liegen.

Wer weniger als (55 Fragen) richtig und vollständig beantwortet hat, wurde die Prüfung nicht bestanden.

Eine Prüfung ist ebenfalls nicht bestanden, wenn der Bewerber im Umgang mit Waffe und Munition erhebliche Mängel erkennen lässt oder gegen geltende Sicherheitsregeln verstößt.

Ausbildung „verantwortliche Aufsichtsperson“

In Ergänzung zur Sachkundeausbildung gewährleistet die Ausbildung für verantwortliche Aufsichtspersonen die vom Waffenrecht geforderte Qualifikation. Darüber hinaus erwerben die Teilnehmer Handlungskompetenzen im sachgerechten Umgang mit Waffen sowie notwendiger Mindeststandards von Schießsportanlagen.

Voraussetzungen:

Vollendung des 18. Lebensjahres
Nachweis der Waffensachkunde

Dauer Lehrgang „verantwortliche Aufsicht“

mind. 6 LE a 45 Min (je nach Verständnis des Lehrgangsteilnehmers)

vermittelte Kenntnisse:

- Betreiberpflichten von Schießstätten
- Vorgaben zur Mindestausstattung von Schießstätten
- Rechte und Pflichten einer Aufsichtsführenden Person
- **Weitere Inhalte:**
- Verfügt möglichst über eigene Erfahrungen als Sportschütze
- Verhalten in und vor der Gruppe
- Umgang mit Verschiedenheiten (zB. Gender)
- Grundsätze der Aufsichts- bzw. Sorgfaltspflicht
- Haftungsfragen
- Praktische Unterweisung mit Kurz- und Langwaffen aus sicherheitstechnischer Sicht

Prüfung:

Schriftlich müssen mind. **30 Fragen** zur Thematik beantwortet werden

Prüfung gilt als bestanden wenn 75 % des Maximums erreicht worden sind.

Unter 75 % wird als nicht bestanden gewertet.

Die jeweilige Prüfungskommission setzt sich aus dem Vorsitzenden, mindest einer weiteren Person, welche in den zu prüfenden Thematiken bewandert seien muss, und bei WSK-Schulung, ein Vereinsmitglied des Verein mit den gleichen Voraussetzungen, zusammen.

Alle Lehrgänge sind **SEPARAT – LEHRGÄNGE**

und können nicht gleichzeitig absolviert werden.

Das heißt, es kann immer nur ein Lehrgang durchgeführt und geprüft werden.